

Gemeinsam handeln, damit alle gesund bleiben

Informationsblatt für Besucher*innen von stationären Einrichtungen

Zum Schutz Ihrer Angehörigen, engsten Bezugspersonen, unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen bitten wir Sie herzlich, Folgendes zu beachten:

- Sie dürfen die Einrichtung grundsätzlich nur betreten und eingelassen werden, wenn Sie eine getestete Person im Sinne des § 2 Nummer 6 SchAusnahmV¹ sind und einen aktuellen negativen Testnachweis² (maximal 24 Stunden bei Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden bei PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus mit sich führen. **Dies gilt auch, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind.** Externe Personen, die die Einrichtung bei Gefahr in Verzug oder Vorliegen eines Härtefalles betreten, müssen nicht getestet sein. Dies umfasst auch den Fall, dass die Einrichtung ohne Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten wird (z.B. Paketboten) sowie Einsatzkräfte des Rettungsdienstes.
- **Die Einrichtungen sind verpflichtet, entsprechende Testungen kostenlos anzubieten.** Die Testungen müssen an mindestens drei Tagen pro Woche, jeweils für mindestens drei Stunden angeboten werden. Mindestens einer der Testzeiträume ist am Wochenende vorzusehen.
- Bei Ankunft in der Einrichtung werden Sie in die aktuell geltenden Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen eingewiesen, die während des Besuchs einzuhalten sind. Bitte desinfizieren Sie gründlich Ihre Hände bei Betreten und Verlassen der Einrichtung.
- Während Ihres Aufenthaltes auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung ist eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; **eine einfache medizinische Maske reicht nicht aus.** Bringen Sie bitte eine entsprechende Maske mit.

Sie werden außerdem gebeten, zum Schutz der vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner von den Ausnahmemöglichkeiten, die über § 2a Satz 2 der Corona-BekämpfungsvO gegeben sind, nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, um das durch die FFP2-Maskenpflicht erhöhte Sicherheitsniveau zu gewährleisten. In Fällen, in denen von den Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, sollen alternative Schutzmaßnahmen genutzt werden, z.B. (mobile) Schutzwände aus Plexiglas.

- Bitte folgen Sie den Hinweisen des Personals.

¹ § 2 Nr. 6 SchAusnahmV lautet: Im Sinne dieser Verordnung ist eine getestete Person eine asymptomatische Person, die

a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist.

² nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV in Verbindung mit § 22a Abs. 3 IfSG.